

**Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis
Verbandssatzung**

Auf der Grundlage der §§ 5 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16.09.1974 zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2015 (GBl. S. 1147, 1149), in Verbindung mit § 4 Abs. 1, 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 698) zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes v. 21.5.2019 (GBl. S. 161,186) vereinbaren

**die Große Kreisstadt Mühlacker,
die Stadt Heimsheim,
die Stadt Knittlingen,
die Stadt Maulbronn,
die Stadt Neuenbürg,
die Gemeinde Birkenfeld,
die Gemeinde Eisingen,
die Gemeinde Engelsbrand,
die Gemeinde Friolzheim,
die Gemeinde Illingen,
die Gemeinde Ispringen,
die Gemeinde Keltern,
die Gemeinde Kieselbronn,
die Gemeinde Königsbach-Stein,
die Gemeinde Mönshheim,
die Gemeinde Neuhausen,
die Gemeinde Neulingen,
die Gemeinde Niefern-Öschelbronn,
die Gemeinde Ölbronn-Dürrn,
die Gemeinde Ötisheim,
die Gemeinde Remchingen,
die Gemeinde Sternenfels,
die Gemeinde Straubenhardt,
die Gemeinde Wimsheim,
die Gemeinde Wurmberg**

im Landkreis Enzkreis

die nachfolgende Satzung für den

„Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“

- Genehmigung des Regierungspräsidiums Karlsruhe am 15.06.2020
- Öffentliche Bekanntmachung am 19.06.2020, In Kraft getreten am 20.06.2020
 1. Änderungssatzung vom 05.11.2020
 2. Änderungssatzung vom 29.04.2021
 3. Änderungssatzung vom 18.10.2021
 4. Änderungssatzung vom 28.03.2022
 5. Änderungssatzung vom 17.11.2022

Inhaltsverzeichnis

I. Präambel

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes

§ 3 Einrichtung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

§ 4 Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

§ 5 Mitwirkungspflichten der Verbandsmitglieder

§ 6 Übergang der Aufträge

III. Verfassung und Verwaltung

§ 7 Organe des Zweckverbandes

§ 8 Verbandsversammlung

§ 9 Geschäftsgang

§ 10 Verbandsvorsitzender

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 11 Bedienstete des Zweckverbandes

§ 12 Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 13 Zweckverbandskassenverwaltung

§ 14 Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

V. Deckung des Finanzbedarfs

§ 15 Deckung des Finanzbedarfs, Kostenverteilung

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 16 Öffentliche Bekanntmachung

§ 17 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

§ 18 Auflösung des Zweckverbandes

§ 19 Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

I. Präambel

Die gesetzlichen Anforderungen an die Gutachterausschüsse sind bedeutend gestiegen. Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist es das Ziel des Zweckverbandes die Aufgaben des Gutachterausschusses fachlich qualifiziert und bürgerfreundlich zu erfüllen.

Die Große Kreisstadt Mühlacker, die Städte Heimsheim, Knittlingen, Maulbronn, Neuenbürg, und die Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Illingen, Ispringen, Keltern, Kieselbronn, Königsbach-Stein, Mönsheim, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg übertragen die ihnen bisher jeweils obliegende Aufgabe und Bildung eines Gutachterausschusses und die Zuständigkeit der Geschäftsstellen des Gutachterausschusses auf den Zweckverband zur künftigen Sicherstellung der Aufgabe und Bildung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses und einer Gemeinsamen Geschäftsstelle des Gutachterausschusses gemäß §§ 192 bis 197 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO vom 11.12.1981 in der Fassung vom 26.09.2017 (GBl. S. 497).

II. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Verbandsmitglieder, Name, Sitz, Verbandsgebiet, anwendbare Vorschriften

- (1) Die Große Kreisstadt Mühlacker, die Städte Heimsheim, Knittlingen, Maulbronn, Neuenbürg, und die Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Illingen, Ispringen, Keltern, Kieselbronn, Königsbach-Stein, Mönsheim, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wimsheim und Wurmberg bilden als Verbandsmitglieder einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen

„Zweckverband Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“.

- (3) Das Verbandsgebiet des Zweckverbands umfasst die Gemarkungen der Verbandsmitglieder.
- (4) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Mühlacker.
- (5) Soweit sich aus einem Gesetz oder aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt, finden die für Gemeinden geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung, § 5 Abs. 2 Satz 1 GKZ. Treffen diese Vorschriften für einzelne Gruppen von Gemeinden nach ihrer Einwohnerzahl oder ihrer Eigenschaft als Große Kreisstadt und sonstige Gemeinden unterschiedliche Regelungen, so sind die Vorschriften anzuwenden, die für die Beteiligten der höheren Ordnung maßgebend sind, § 5 Abs. 2 Satz 2 GKZ.

§ 2

Aufgaben des Zweckverbandes

- (1) Dem Zweckverband werden folgende Aufgaben zur Erfüllung übertragen:

Die Verbandsmitglieder übertragen die bisher ihnen obliegende Aufgabe der Einrichtung eines Gutachterausschusses sowie einer Geschäftsstelle einschließlich der Führung der

Kaufpreissammlung §§ 192 bis 197 BauGB auf den Zweckverband zur Errichtung eines Gemeinsamen Gutachterausschusses und einer Gemeinsamen Geschäftsstelle.

Der Zweckverband ist „zuständige Stelle“ nach § 1 Abs. 1 Satz 2 Gutachterausschussverordnung (GuAVO). Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung der Aufgaben der Mitgliedsgemeinden nach §§ 192 bis 197 BauGB gehen auf den Zweckverband nach § 4 Abs. 1 GKZ über.

- (2) Die dem Zweckverband zur Erfüllung übertragenen Aufgaben sind im Einzelnen:
 - 2.1 Die Einrichtung des Gemeinsamen Gutachterausschusses einschließlich der Gemeinsamen Geschäftsstelle gemäß §§ 192 bis 197 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO in der jeweils aktuell geltenden Fassung.
 - 2.2 Die Erfassung der Kauffälle zur Führung und Auswertung einer gemeinsamen Kaufpreissammlung nach einem einheitlichen Verfahren.
 - 2.3 Die Ermittlung von Bodenrichtwerten und sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten sowie deren Veröffentlichung.
 - 2.4 Die Beobachtungen und Analyse des Grundstücksmarktes und Erarbeitung des jährlichen gemeinsamen Grundstücksmarktberichtes.
 - 2.5 Die Erteilung von Auskünften aus der Kaufpreissammlung, über Bodenrichtwerte und über vereinbarte Nutzungsentgelte.
 - 2.6 Die Erstattung von Gutachten.
- (3) Der Zweckverband erlässt die im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben erforderlichen Satzungen, die sich auf das vollständige Gemarkungsgebiet der Verbandsmitglieder des Zweckverbandes erstrecken. Dies sind insbesondere die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstellung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung), soweit diese zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich ist.
- (4) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Zweckverbandssatzung Dritter bedienen bzw. Dritte oder Verbandsmitglieder mit der Erbringung hierfür erforderlicher Leistungen beauftragen.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt ein amtliches Dienstsiegel mit Landeswappen zu führen.
- (6) Der Zweckverband stellt durch technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicher, dass die Belange des Datenschutzes berücksichtigt werden.

§ 3

Einrichtung des Gemeinsamen Gutachterausschusses und Bestellung der Gutachter

- (1) Zur Erfüllung der Aufgabe bildet der Zweckverband den Gemeinsamen Gutachterausschuss. Er trägt die Bezeichnung:

„Gemeinsamer Gutachterausschuss im Enzkreis“

- nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt. Der Gemeinsame Gutachterausschuss ist Rechtsnachfolger der bisherigen Gutachterausschüsse der Verbandsmitglieder. Ersatzansprüche aus der Tätigkeit der früheren Gutachterausschüsse sind von der Rechtsnachfolge ausgeschlossen.
- (2) Der Vorsitzende und die weiteren Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses werden von der Verbandsversammlung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und der Gutachterausschussverordnung bestellt und abberufen.
 - (3) Jedes Verbandsmitglied ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, pro angefangene 5.000 Einwohner je einen Gutachter vorzuschlagen. Die Bestellung der Gutachter erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Vorschläge. Für die Ermittlung der Einwohnerzahl findet § 143 Gemeindeordnung (GemO) entsprechend Anwendung.
 - (4) Das Vorschlagsrecht für den als ehrenamtlichen Gutachter zu bestellenden Vertreter des Finanzamtes und dessen Stellvertreters obliegt der zuständigen Finanzbehörde (§ 2 Abs. 2 GuAVO).

§ 4

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei dem Zweckverband eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Sie trägt die Bezeichnung

„Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses im Enzkreis“.

Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Mühlacker.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Zweckverband bei der Aufgabenerfüllung und Erreichung seiner Ziele nachhaltig zu unterstützen.

- (1) Die Verbandsmitglieder stellen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses des Zweckverbandes mit Inkrafttreten des Zweckverbandes ihren digitalen Geodatenbestand kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem die
 - Daten des amtlichen Liegenschaftskatasterinformationssystems (ALKIS),
 - Altlasten,
 - Bodenrichtwertkarten,

- Flächennutzungspläne,
 - Daten zu Ver- und Entsorgungsleitungen (Wasser, Abwasser, Strom, Multimedia, Kabeltrassen, etc.),
 - Höhenlinien,
 - Orthofotos,
 - Schutzgebiete,
 - Pläne/Karten zu kommunalen Satzungen, insbesondere Bebauungspläne, Baulinienpläne, Sanierungsgebiete, etc.
 - amtlichen Straßenschlüssel (in Papierform und als elektronische Datei in Excel).
- (2) Die Verbandsmitglieder stellen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses die bisherigen analogen und digitalen Akten ihrer Geschäftsstelle und ihres bisherigen Gutachterausschusses auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung.
- (3) Die Verbandsmitglieder stellen der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses auch die übrigen bei ihnen vorhandenen Daten und Informationen auf Anforderung kostenfrei zur Verfügung. Hierzu gehören unter anderem
- Bauakten,
 - Baulasten,
 - Daten zum Denkmalschutz,
 - Bodenordnungsmaßnahmen (freiwillige und gesetzliche Umlegungen, Grenzregelungen, Enteignungen, Flurbereinigungen),
 - Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen,
 - Verfügungs- und Veränderungssperren,
 - Einwohnermeldedaten
- (4) Die bei den Verbandsmitgliedern eingehenden Urkunden, die für den Gemeinsamen Gutachterausschuss bestimmt sind, werden von den Verbandsmitgliedern spätestens innerhalb von zwei Wochen in verschlossenem Umschlag an die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses des Zweckverbandes weitergeleitet.
- (5) Jedes Verbandsmitglied benennt der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses einen ständigen Ansprechpartner und gegebenenfalls dessen Stellvertreter. Bei personeller Veränderung ist dies unverzüglich der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses mitzuteilen.
- (6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich mit Inkrafttreten dieser Satzung ihre bisherigen Gutachterausschüsse und deren Geschäftsstellen aufzulösen und die von Ihnen bestellten Gutachter gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 3 GuAVO abzurufen.
- (7) Die Verbandsmitglieder tragen dafür Sorge, dass mit Ablauf des auf das Inkrafttreten dieser Satzung vorangegangenen Tages die Dienststempel ihrer bisherigen Gutachterausschüsse entwertet werden.

§ 6

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse der Verbandsmitglieder

beantragten und noch nicht fertig gestellten Verkehrswertgutachten werden mit Inkrafttreten dieser Satzung des Zweckverbandes zur Weiterbearbeitung der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses übergeben und die Aufgabe zur Erstellung und Ausfertigung der Verkehrswertgutachten auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss übertragen.

Die Verbandsmitglieder führen den Abschluss ihrer Kaufpreissammlungen am Tag vor der Aufgabenübertragung aus. Die Verbandsmitglieder sichern zu und tragen dafür Sorge, dass zum Zeitpunkt des Aufgabenübergangs die Kaufpreissammlungen den aktuellen Stand aufweisen und Arbeitsrückstände nicht bestehen.

III. Verfassung und Verwaltung

§ 7

Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

§ 8

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Gemäß § 13 Abs. 4 Satz 1, 1. Halbsatz GKZ wird jede Gemeinde in der Verbandsversammlung durch den Oberbürgermeister bzw. Bürgermeister vertreten. Im Fall der Verhinderung tritt nach § 13 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz GKZ an deren Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter oder ein beauftragter Bediensteter nach § 53 Abs. 1 der Gemeindeordnung.
- (2) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Sie legt die Grundsätze für die Verwaltung des Zweckverbandes fest und bestimmt den Verbandsvorsitzenden und den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden. Die Verbandsversammlung entscheidet in den ihr durch Gesetz oder in dieser Satzung zugewiesenen Angelegenheiten und überwacht die Ausführung ihrer Beschlüsse durch den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:
 - a) Bildung des Gemeinsamen Gutachterausschusses (§ 1 Abs. 1 GuAVO), Einrichtung der Gemeinsamen Geschäftsstelle (§ 8 Abs. 1 GuAVO) und Bestellung der/des Vorsitzenden und der ehrenamtlichen weiteren Gutachter des Gemeinsamen Gutachterausschusses gemäß § 2 Abs. 1 GuAVO,
 - b) Änderungen dieser Zweckverbandssatzung,
 - c) Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter,
 - d) Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit,
 - e) Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
 - f) Wirtschaftsplan (Erfolgsplan, Vermögensplan, Stellenübersicht), Ergebnisverwendung und Rückstellungen einschließlich der Festsetzung der Umlagen,
 - g) die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben ab 25.000 Euro im Einzelfall,
 - h) Bewilligung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 5.000 Euro im Einzelfall und von mehr als 10.000 Euro im Wirtschaftsjahr,

- i) Personalangelegenheiten die nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind, unter anderem die Bestellung und Abberufung des/der Verbandsgeschäftsführers/-in, die Bestellung und Abberufung eines/einer hauptamtlichen Leiters/-in der Gemeinsamen Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses sowie die Abordnung von Tarifbeschäftigten und von Beamten (Personal- bzw. Verwaltungsleihe) von einzelnen Verbandsmitgliedern an den Zweckverband,
- j) Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
- k) Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen,
- l) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Gutachterausschusses
- m) Beteiligungen an anderen Unternehmen des öffentlichen oder privaten Rechts,
- n) Feststellung des Jahresabschlusses,
- o) Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Verbandsgeschäftsführers,
- p) Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Bediensteten des Zweckverbandes,
- q) Auflösung oder Umwandlung des Zweckverbandes,
- r) Grundsatzentscheidungen über die Verbandsgeschäftsführung, die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Verbandes,
- s) Aufnahme von Darlehen. Sind Darlehen bereits im Wirtschaftsplan ausgewiesen, kann die Aufnahme durch den Verbandsvorsitzenden ohne erneute Zustimmung der Verbandsversammlung erfolgen.

§ 9 Geschäftsgang

- (1) Auf den Geschäftsgang der Verbandsversammlung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Gemeinderat entsprechende Anwendung, soweit § 15 GKZ nichts anderes bestimmt.
- (2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Viertel der Verbandsmitglieder dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes beantragt der zum Aufgabenbereich der Verbandsversammlung gehören muss.
- (3) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden gemäß § 15 Abs. 3, 1. Halbsatz GKZ mit Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht im Gesetz oder in dieser Zweckverbandssatzung davon abweichende Mehrheiten geregelt sind. Die Stimmabgabe erfolgt durch den jeweiligen Vertreter des Verbandsmitglieds.
- (4) Die Stimmen der Verbandsmitglieder werden wie folgt verteilt:
Jedes Verbandsmitglied erhält **eine Stimme**.
- (5) Über die Sitzung der Verbandsversammlung und die dabei gefassten Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen, die durch den Verbandsvorsitzenden, den Schriftführer und einen weiteren Vertreter der Verbandsversammlung, der an der Sitzung teilgenommen hat, zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift ist den Verbandsmitgliedern der Verbandsversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller Verbandsmitglieder anwesend und damit mehr als die Hälfte der Stimmen des

Zweckverbandes vertreten sind. Jede Beschlussfassung bedarf der Zustimmung von mindestens der Hälfte der Stimmen der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.

§ 10 **Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie der stellvertretende Verbandsvorsitzende werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung vorzeitig aus, so endet auch sein Amt. Die Verbandsversammlung hat für die Restdauer der Amtszeit oder wahlweise für die Dauer weiterer fünf Jahre einen neuen Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter zu wählen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet die Beschlüsse vor. Ihm obliegt der Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung. Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. Er vertritt den Verband. Ihm obliegen dabei folgende Aufgaben, soweit er hierfür nicht ohnehin zuständig ist:
 - a) Die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge.
 - b) Die Verfügung über die im Vermögensplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben (insbesondere Beauftragung und Kostenerstattungen gegenüber Dritten) im Wert von bis 25.000 Euro je Einzelvorhaben sowie überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben von bis zu 5.000 Euro im Einzelfall und/oder maximal 10.000 Euro im Wirtschaftsjahr.
 - c) Die Ernennung, Einstellung, Entlassung von Beamten der Besoldungsgruppe A 1 bis einschließlich A 9, von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis einschließlich 9c, Aushilfsangestellten und allen in Ausbildung stehenden Personen sowie sonstigen personalrechtlichen Entscheidungen.
- (3) Bis zur ersten Wahl des Verbandsvorsitzenden nimmt der Oberbürgermeister der Großen Kreisstadt Mühlacker dessen Aufgaben wahr. Hierunter fällt auch die erstmalige Einberufung der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig. Er erhält eine Aufwandsentschädigung, die in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit zu regeln ist.
- (5) Im Übrigen sind auf den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg über den Bürgermeister (3. Abschnitt GemO) entsprechend anzuwenden.

IV. Verwaltung, Rechnungs- und Wirtschaftsführung

§ 11 **Bedienstete des Zweckverbandes**

- (1) Zur fachgemäßen Erledigung der Geschäfte hat die Verbandsversammlung einen Verbandsgeschäftsführer zu bestellen. Der Verbandsgeschäftsführer ist zugleich Leiter der Geschäftsstelle. Bei Bedarf regelt der Verbandsvorsitzende die Geschäftsverteilung

innerhalb der Geschäftsführung mit Zustimmung der Verbandsversammlung durch eine Geschäftsordnung.

- (2) Dem/Der Verbandsgeschäftsführer/in bzw. den beauftragten Dritten obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des/der Verbandsvorsitzenden die laufende Geschäftsbesorgung, insbesondere die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht).
- (3) Der Zweckverband kann die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Bediensteten einstellen. Die Bediensteten können hauptamtliche Beamte sein.
- (4) Der Zweckverband kann sich auch geeigneter Bediensteter und sächlicher Verwaltungsmittel von Verbandsmitgliedern bedienen. Das Nähere wird in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem jeweiligen Verbandsmitglied geregelt.
- (5) Der Verbandsgeschäftsführer bzw. hierzu beauftragte Dritte vertreten den Zweckverband im Rahmen ihrer Aufgaben.

§ 12

Rechnungs- und Wirtschaftsführung

- (1) Für das Rechnungswesen und die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Bestimmungen des Eigenbetriebsrechts (§ 20 GKZ).
- (2) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgt gemäß § 12 EigBG auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.
- (3) Das Wirtschaftsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.

§ 13

Zweckverbandskassenverwaltung

- (1) Die Zweckverbandskasse ist von einem geeigneten Mitarbeiter des Zweckverbandes, einem Verbandsmitglied oder einem vom Zweckverband beauftragten Dritten zu führen. Das Nähere wird in einem Vertrag zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied oder dem beauftragten Dritten geregelt.
- (2) Die dem Verbandsmitglied oder einem Dritten für die Aufgaben nach Abs. 1 entstehenden Aufwendungen werden vom Zweckverband nach Rechnungsstellung erstattet.

§ 14

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Die Vertreter eines jeden Verbandsmitglieds, mit Ausnahme des Verbandsvorsitzenden und den Bediensteten des Zweckverbandes, erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen und an Dienstgeschäften außerhalb der Sitzungen eine Entschädigung. Das Nähere wird in einer Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit geregelt.

V. Deckung des Finanzbedarfs
§ 15
Deckung des Finanzbedarfs, Kostenverteilung

- (1) Der Verband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Betriebskostenumlage, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen. Der Berechnung der Umlage liegt als Kostenschlüssel die Verteilung der Kosten nach der Anzahl der Einwohner der Verbandsmitglieder zugrunde. Bei der Ermittlung der Einwohnerzahl ist die nach der amtlichen Statistik des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg zum Zeitpunkt der Abrechnung vorliegende Einwohnerzahl nach § 143 Gemeindeordnung (GemO) maßgebend.

Die Einwohner der Verbandsmitglieder sind zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Zweckverbandes mit Stand zum 30.06. des Vorjahres festzustellen. Die Veränderungen der Einwohnerzahlen werden jeweils jährlich nach dem Stand zum 30.06. des Vorjahres berücksichtigt.

- (2) Der Zweckverband kann von seinen Verbandsmitgliedern eine Betriebskosten- und Kapitalumlage erheben. Die Umlage wird von der Verbandsversammlung festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder nach dem Maßstab des § 15 Abs. 1 umgelegt. Zur Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Beteiligung des Verbandsmitglieds am Eigenkapital bestimmt sich nach den von ihm aufgebrauchten Umlagen. Das Verhältnis der Umlagen ist für die Zurückzahlung von Eigenkapital bei einer Herabsetzung des Eigenkapitals und bei Auflösung des Verbandes (§ 18) maßgebend.
- (3) Die Höhe der Umlage ist im Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr getrennt für den Erfolgsplan und Vermögensplan festzusetzen.
- (4) Die Umlagen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer, sofern die Leistungen des Zweckverbandes umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig sind.
- (5) Der Zweckverband ist berechtigt, für die Abdeckung des von ihm erwarteten Aufwands bzw. Jahresfehlbetrags Vorauszahlungen von den Verbandsmitgliedern anzufordern. Sind diese Vorauszahlungen am Ende des Wirtschaftsjahres nicht verbraucht, so sind sie den Verbandsmitgliedern zu erstatten oder auf fällige, von den Mitgliedern zu erbringende Umlagen anzurechnen. Über die Erstattung oder Anrechnung entscheidet die Verbandsversammlung im Rahmen der Beschlussfassung über das Rechnungsergebnis des Wirtschaftsjahres.

VI. Sonstige Bestimmungen
§ 16
Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Webseite des Zweckverbandes unter „www.gutachterausschuss-enzkreis.de“.
- (2) Die Öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu den dort üblichen Sprechzeiten eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung

als Ausdruck zu erhalten. Ausdrucke der öffentlichen Bekanntmachung können unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.

§ 17

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter.

§ 18

Auflösung des Zweckverbandes

Bei einer Auflösung fällt das nach Bereinigung der Verbindlichkeiten des Zweckverbandes noch vorhandene Vermögen den Verbandsmitgliedern im prozentualen Verhältnis des Kostenschlüssels nach § 15 Abs. 1 zu.

§ 19

Inkrafttreten der Satzung und Entstehung des Zweckverbandes

Der Zweckverband entsteht am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung.

Mühlacker, 09.12.2022

Gez.

Winfried Abicht

Verbandsvorsitzender